

II. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.**Atteintes portées à d'autres droits garantis.**

73. Urtheil vom 18. Juli 1890 in Sachen Haas.

A. Peter Baumeler, Großrath, als Besitzer einer Säge, und Frau Banz-Heer, als Besitzerin einer Mühle im Markt-Werthenstein, hatten an den Gemeinderath von Werthenstein das Gesuch gestellt, es möchte ihnen das Expropriationsrecht gegen Johann Haas-Egli, Besitzer des Hauses „bei der Kapelle“ erteilt werden, zum Zwecke der Erweiterung (auf 3 Meter Sichtweite) des ihren Etablissements dienenden, durch diese Liegenschaft führenden Gewerbefanals (welcher aus dem öffentlichen Gewässer Emme abgezweigt ist und wieder darein ausmündet). Der Gemeinderath erteilte, trotz des Widerspruchs des Haas-Egli, unter Berufung auf § 9 des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 24. November 1830, das Expropriationsrecht. Ein hiegegen vom Rekurrenten ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrathe des Kantons Luzern durch Entscheidung vom 14. März 1890 abgewiesen. Der Regierungsrath erkannte an, daß der vom Gemeinderath in Bezug genommene § 9 des Expropriationsgesetzes kaum zutreffe. Dagegen unterliege keinem Zweifel, daß § 8 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes zur Anwendung komme. Denn es sei festgestellt, daß die Erweiterung des Kanals nothwendig sei und im Interesse einer großen Anzahl von Grund- und Gebäudeeigenthümern liege. Wollte den bestehenden Uebelständen durch Reduktion der Wassermenge abgeholfen werden, so hätte dies eine wesentliche Schädigung der beiden am Kanal liegenden industriellen Etablissements zur Folge. Da diese Werke für die Ortschaft unzweifelhaft von bedeutendem Nutzen seien, so würde durch Beeinträchtigung derselben indirekt auch dieser Schaden zugefügt. Es liege deßhalb die Ermöglichung einer entsprechenden Kanalerweiterung sicherlich auch im allgemeinen Interesse.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff J. Haas-Egli mit Schrift-

satz vom 3./13. Mai 1890 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt:

1. Es sei dieser staatsrechtliche Rekurs begründet zu erklären und daher das Erkenntniß des Gemeinderathes von Werthenstein vom 19. November 1889 wie auch das Erkenntniß des Regierungsrathes von Luzern vom 14./22. März 1890 für den Rekurrenten, wonach derselbe an die Opponenten für die Erweiterung des Wasserfanals von seiner Liegenschaft „bei der Kapelle“ im Markt zu Werthenstein Grund und Boden zwangsweise abtreten sollte, unverbindlich erklärt.

2. Die Opponenten tragen daherige Kosten.

Er führt zunächst aus, daß § 9 des Expropriationsgesetzes nicht zutreffe, da weder für die Rekursbeklagten ein „Nothfall“ vorliege, noch auch der ihm erwachsende Nachtheil ein geringer sei und es sich überhaupt nicht um eine „Wasserleitung“ handle. Der Rekurrent habe durch Erwerb der Liegenschaft zur Kapelle „Eigenthum am Kanalwasser“ erlangt und habe beabsichtigt, sich die Wasserkraft des Kanals zum Betriebe einer mechanischen Schreinerei dienstbar zu machen. Durch die mit der Verbreiterung des Kanals eintretende Tieferlegung der Sohle desselben werde ihm dies verunmöglicht, was kein unbedeutender, sondern gegenheils ein sehr bedeutender Nachtheil sei. Ebenso wenig wie das Expropriationsgesetz treffe das kantonale Wasserrechtsgesetz von 1875 zu. Danach sei eine Expropriation für große Kanaleinrichtungen und Anlagen statthaft, wenn diese unzweifelhaft einen überwiegenden Nutzen für eine Ortschaft oder Landesgegend darbieten. Er bestreite, daß dies hier der Fall sei; zudem handle der citirte Paragraph nur von großen Kanaleinrichtungen und Anlagen an öffentlichen Gewässern; hier aber solle nicht für eine solche, sondern für einen Privatkanal expropriirt werden. Die luzernische Kantonsverfassung gewährleiste das Eigenthum; Ausnahmen hievon seien strikt zu interpretiren; er sei demnach, da er ohne gesetzlichen Grund zur Zwangsabtretung von Eigenthum verhalten werden wolle, in seinem ihm verfassungsmäßig gewährleisteten Eigenthum verletzt. In prozeduraler Beziehung verlangt der Rekurrent Einnahme eines Augenscheines und Gestattung der Replik.

C. Der Regierungsrath des Kantons Luzern bemerkt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde: Der fragliche Gewerbekanal sei unbestritten Eigenthum der Exproprianten; dem Rekurrenten stehe daran keinerlei Verfügungsrecht zu; er habe ein Wasserrecht an demselben allerdings erwerben wollen, allein es sei ihm dasselbe nicht ertheilt worden und könne ihm nie verliehen werden; er sei also in dieser Richtung nicht geschädigt. Die Behauptung des Rekurrenten, er habe „Eigenthum am Kanalwasser“ erworben, sei völlig haltlos; übrigens habe das Bundesgericht hierüber nicht zu entscheiden. Die Expropriation habe der Regierungsrath deshalb für zulässig erachtet, weil die Regulirung und gehörige Herstellung des Kanals der Ortschaft Werthenstein-Markt zum großen Vortheil gereiche. Hierüber zu entscheiden erachte sich der Regierungsrath für einzig kompetent. Der bestehende Zustand des Kanals schädige die anstößenden Grundstücke, sogar auch den Rekurrenten selbst, so daß eine Verbesserung desselben im allgemeinen Interesse liege. Der Einwand, es treffe § 8 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes nicht zu, weil der Kanal ein Privatgewässer sei und die genannte Gesetzesstelle sich nur auf öffentliche Gewässer beziehe, sei nicht stichhaltig. Die Wasserwerke Baumeler und Banz befinden sich an der Emme, welche zweifellos ein öffentliches Gewässer sei. Der Kanal sei ein Bestandtheil der am öffentlichen Gewässer liegenden Wasserwerke. Es sei das Ganze in's Auge zu fassen und nicht nur ein Theil. Daß dies der Sinn des Gesetzes sei, gehe schon daraus hervor, daß es im Kanton Luzern keine Gewerbekanäle gebe, die nicht Privateigenthum seien. Wenn also die Expropriation nur bei öffentlichen Kanälen zulässig wäre, so hätte § 8 cit. keine Bedeutung. Von einer Verletzung des garantirten Eigenthums könne somit keine Rede sein.

D. Die Rekursbetroffenen Peter Baumeler und Frau Banz-Heer führen in ihrer Bernehmlassung ebenfalls aus, sie seien Eigenthümer des Gewerbekanal und der Rekurrent sei nicht berechtigt, an demselben zu eigenen Betriebszwecken Wasserwerke anzulegen. Das Bundesgericht habe übrigens nur zu prüfen, ob die angefochtenen Schlussnahmen verfassungsmäßige Rechte des Rekurrenten verletzen. Wenn der Rekurrent eine Verletzung der ver-

fassungsmäßigen Eigenthumsgarantie zunächst deshalb behaupte, weil die Expropriation bewilligt worden sei, obschon die Voraussetzungen des § 9 des Expropriationsgesetzes nicht vorliegen, so sei dies schon aus dem Grunde verfehlt, weil ja der Regierungsrath seine Entscheidung gar nicht auf den citirten § 9 begründe. Uebrigens stehe dem Bundesgerichte die Befugniß nicht zu, zu prüfen, ob die kantonalen Behörden ein kantonales Gesetz richtig oder unrichtig ausgelegt und angewendet haben. Das gleiche gelte auch gegenüber den Ausführungen des Rekurrenten, daß § 8 des Wasserrechtsgesetzes nicht zutreffe; daß diese Bestimmung etwa im Widerspruche mit der Verfassung stehe, habe der Rekurrent nicht behauptet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde behauptet, es liege darin, daß den Rekursbetroffenen zum Zwecke der Erweiterung ihres Gewerbekanal das Enteignungsrecht gegenüber dem Rekurrenten ertheilt worden ist, eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie.

2. Nun stützt sich die angefochtene Entscheidung des Regierungsrathes ausschließlich auf § 8 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes und gar nicht auf § 9 des Expropriationsgesetzes. Was der Rekurrent über die Auslegung der letztern Gesetzesbestimmung ausführt, fällt also von vornherein außer Betracht. Die Verfassungsmäßigkeit des Art. 8 des Wasserrechtsgesetzes ist vom Rekurrenten, und zwar gewiß mit Recht, nicht angefochten worden; wohl aber scheint er behaupten zu wollen, daß die Anwendung, welche der Regierungsrath im vorliegenden Falle dieser Gesetzesbestimmung gab, über dieselbe hinausgehe und dadurch die Verfassung verletze. Dies ist indeß nicht richtig. Die Nachprüfung der richtigen Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes steht an sich, nach bekanntem Grundsatz, dem Bundesgerichte nicht zu. Dagegen läge eine Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthumsgarantie, deren Wahrung dem Bundesgerichte zusteht, dann vor, wenn der Regierungsrath in bloß scheinbarer Anlehnung an das Gesetz dasselbe auf solche Fälle ausdehnte, welche darunter offenbar nicht subsumirt werden können. Allein dies ist hier nicht geschehen. Der in Rede stehende Kanal ist aus einem öffentlichen Gewässer abgezweigt und gehört somit gerade zu denjenigen Ka-

nälen, für deren Anlage nach § 8 des Wasserrechtsgesetzes beim Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht ertheilt werden kann. Daß nun was für die erste Anlage eines Kanals gilt auch für dessen Erweiterung gelten muß, erscheint als selbstverständlich. Ob im Uebrigen der Regierungsrath mit Recht oder mit Unrecht angenommen habe, die Erweiterung respektive die dadurch ermöglichte verbesserte Herstellung des Kanals liege im überwiegenden Interesse einer Ortschaft, hat das Bundesgericht nicht nachzuprüfen. Wenn die gesetzlich kompetente kantonale Behörde das Enteignungsrecht für ein Werk aus Gründen des öffentlichen Nutzens, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung, verleiht, so ist das verfassungsmäßige Prinzip gewahrt und es hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, ob die Erstellung des Werkes wirklich durch öffentliche Interessen gefordert werde. Die Würdigung der konkreten Verhältnisse ist vielmehr ausschließlich Sache der kantonalen Behörden. Nur wenn von diesen öffentliche Interessen bloß vorgeschoben werden sollten, um in That und Wahrheit private Spekulationen zu begünstigen, läge eine Verfassungsverletzung vor. Dies ist indeß im vorliegenden Falle gar nicht behauptet und nicht anzunehmen.

3. Wenn endlich der Rekurrent noch scheint behaupten zu wollen, es stehe ihm ein Privatrecht auf Nutzung der Triebkraft des Gewerbekanals der Rekursbeklagten zu, so kann hierauf eine staatsrechtliche Beschwerde nicht begründet werden. Glaubt der Rekurrent, es stehe ihm ein solches, übrigens in keiner Weise nachgewiesenes, Recht zu, so mag er dasselbe vor dem Civilrichter geltend machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

74. Urtheil vom 19. Juli 1890 in Sachen Hungerbühler und Möhl.

A. Die Municipalgemeinde Romanshorn nahm am 16. Dezember 1888 ein Baureglement an, durch welches die Aufstellung eines Ueberbauungsplanes zum Zwecke der Feststellung der zukünftigen neuen Straßenzüge sowie der Korrektur bestehender Straßelinien und der Baulinie und des Nivellements der sämtlichen Straßen und öffentlichen Plätze angeordnet wurde; ebenso den Ueberbauungsplan selbst, welcher vorher zu öffentlicher Einsicht aufgelegt worden war. Baureglement und Plan erhielten die regierungsräthliche Genehmigung. Isaaß Hungerbühler, Kaufmann in Lindau, hatte schon vorher auf seiner Liegenschaft Nr. 228 an der Rieslerstraße in Romanshorn ein Bauwiser aufgestellt. Das Bezirksamt Arbon verweigerte die Baubewilligung, weil das Bauwiser direkt in der Verlängerung der Kreuzstraße liege und die beabsichtigte Baute die Fortsetzung dieser Straße, welche der Gemeinderath von Romanshorn für nahe bevorstehend halte, verunmöglichen würde. Hungerbühler rekurrierte hiegegen an den Regierungsrath des Kantons Thurgau, wurde indeß von diesem am 29. Dezember 1888 abgewiesen, weil die Gemeinde Romanshorn am 16. Dezember einen Gemeindebauplan genehmigt habe, nach welchem die Kreuzstraße verlängert werden solle und die Ausführung des vom Beschwerdeführer planirten Gebäudes eine solche Verlängerung verunmöglichen würde. Am 7. März 1890 stellte Isaaß Hungerbühler, nachdem inzwischen die Verlängerung der Kreuzstraße nicht in Angriff genommen worden war abermals ein Baugespann auf seiner Liegenschaft Nr. 228 auf; Ebenso stellte sein Schwiegervater, alt Gemeinderath Möhl in Romanshorn, auf seinem Grundstücke Nr. 236 ein Baugespann auf. Gegen beide Bauten erhob der Gemeinderath von Romanshorn Einsprache, gegen die erstere, wie früher, weil sie die Verlängerung der Kreuzstraße, gegen die letztere, weil sie die Verlängerung der Rieslerstraße verunmögliche und diese im Ortsplane vorgesehenen Straßenverlängerungen zu denjenigen gehören, von denen man annehme, sie möchten die ersten sein, welche aus-